



Stellungnahme

zur Konsultation des BMWK zu Regelungen beim Netzanschluss

I. VORBEMERKUNGEN

Der ZVEH unterstützt das Ziel der Bundesregierung, Netzanschlussverfahren weiter zu vereinfachen und unnötige Bürokratielasten für installierende Betriebe abzubauen.

Durch die Feststellung der BNetzA zu Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), dem kürzlich beschlossenen Solarpaket I sowie den Musterwortlaut der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sind Weichenstellungen vollzogen wurden, die den Netzanschlussprozess beschleunigen können.

Aus Sicht des ZVEH muss der Grundsatz gelten, dass Netzanschlüsse von Verbrauchseinrichtungen, die gemäß der Feststellung der BNetzA nach § 14a EnWG steuerbar sein müssen, nicht mehr vom Netzbetreiber aufgrund einer drohenden Überlastung des Netzes abgelehnt werden dürfen. Demnach sollten für diese SteuVE auch keine Netzanschlussbegehren mehr gestellt werden müssen. Es ist ausreichend, wenn die Information über den anstehenden Netzanschluss dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.

Der ZVEH spricht sich für eine Vereinheitlichung und Digitalisierung des Netzanschlussprozesses aus. Ausnahmen und Sonderregelungen sollten auf die absolut notwendigen Anwendungsfälle beschränkt bleiben. Zudem sollten die Netzanschlussprozesse von Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbrauchseinrichtungen, die nicht selten gemeinsam installiert werden, vereinheitlicht werden. Nur so können Planer, Kunden, installierende Betriebe und Netzbetreiber die für sie relevanten Regelungen zum Netzanschluss überhaupt nachvollziehen.

Der ZVEH plädiert dafür, die gesetzlichen Vorgaben zu allen Netzanschlussbegehren (§ 17 EnWG, § 8 EEG) zu straffen und ausschließlich in einem Gesetz (EnWG) zu regeln, um rechtliche Unsicherheit und Intransparenz zu vermeiden. Alle für das Netzanschlussverfahren benötigten Informationen sollten darin enthalten sein.

II. VEREINHEITLICHUNG VON NETZANSCHLUSSVERFAHREN

Rückmeldefristen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in Bezug auf den Netzanschlussprozess eine Angleichung der Regelungen von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinrichtungen angestrebt wird. Eine für alle Netzbetreiber verbindliche Bearbeitungsfrist von acht Wochen nach Eingang aller benötigten Informationen ist ein Schritt in die richtige Richtung, denn eine solche Frist existiert derzeit nur für den Anschluss von Erzeugungsanlagen nach § 8 EEG.

Allerdings gelten für Erzeugungsanlagen bis 30 kWp bereits jetzt deutlich kürzere Fristen und strengere Regeln für die Netzbetreiber. Dies betrifft u.a. das vereinfachte Netzanschlussverfahren nach § 8 Abs. 5 Satz 3, gemäß dem, Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kWp angeschlossen werden können, wenn der Netzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen konkreten Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermittelt hat. Eine entsprechende Regelung fehlt für Verbrauchseinrichtungen und sollte in die neuen Absätze 5 und 6 des § 17 EnWG aufgenommen werden.

Der ZVEH begrüßt den Vorschlag, dass Netzbetreiber sich grundsätzlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens beim Anschlussbegehrenden zurückmelden müssen, sofern Angaben im Antrag fehlen oder zusätzliche Informationen für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich sind.

Nutzung einer einheitlichen digitalen Plattform mit standardisierten Schnittstellen

Derzeit besteht ein Wildwuchs an unterschiedlichen Verfahren der Netzbetreiber zur Durchführung des Netzanschlussbegehrens. Während manche Netzbetreiber dazu bereits seit einigen Jahren eine eigene digitale Plattform unterhalten, über die der gesamte Netzanschlussantragsprozess durchgeführt werden kann, verlangen andere weiterhin einen Antrag in Papierform.

Der ZVEH fordert seit langem, dass grundsätzlich alle Netzanschlussbegehren über eine einheitliche Plattform mit einer standardisierten Schnittstelle gestellt werden können. Die Regelungen des § 14e EnWG, wonach die von den Netzbetreibern gemeinsam zu betreibende Webseite im Hinblick auf die Netzanschlussbegehren lediglich auf die Webseiten der Netzbetreiber verweist, wird dieser Forderung in keiner Weise gerecht.

Eine einheitliche Plattform sollte den One-Stop-Shop-Gedanken auf die Netzanschlussbegehren und weitere Netzbetreiberkommunikationsprozesse erstrecken. Mit einheitlicher Plattform ist im Gegensatz zu verschiedenen individuellen Webseiten als Einstiegspunkte eine einzige Plattform gemeint. Dadurch würde auch der Verwirrung durch unterschiedliche Frontends begegnet. Mit einer standardisierten Schnittstelle ist die

Entgegennahme eines standardisierten maschinenlesbaren Datensatzes durch die Plattform gemeint. Dies geht über das Hochladen von PDF-Dokumenten hinaus. Es ermöglicht in späteren Ausbaustufen Automatisierungen und führt so zu mehr Effizienz und kann Entlastung beim Fachkräftemangel schaffen.

Derzeit sieht Absatz 7 Satz 2 des § 8 EEG zumindest vor, dass die Netzbetreiber ab 2025 für den Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp ein Webportal zur Verfügung stellen müssen, über das das Netzanschlussbegehren gestellt und alle benötigten Informationen übermittelt werden können.

Eine entsprechende Regelung für Verbrauchseinrichtungen existiert nicht. Der im Konsultationspapier nun vorgeschlagene neue Absatz 5 des § 17 EnWG sieht diese Verpflichtung selbst ab 2026 noch nicht vor. Stattdessen soll dem Netzbetreiber lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Plattform für das Netzanschlussverfahren zur Verfügung zu stellen und dessen Nutzung für die Antragsteller ab 2027 verpflichtend zu machen.

Aus Sicht des ZVEH ist nicht nachvollziehbar, warum ein Webportal lediglich für Erzeugungsanlagen bis 30 kWp eingerichtet werden muss, nicht aber für Verbrauchseinrichtungen. Dies widerspricht dem Ziel, einer einheitlichen Regelung von Netzanschlussprozessen. Parallele Prozesse sollten vermieden werden, insbesondere, da Erzeugungsanlagen oft in Kombination mit Verbrauchseinrichtungen installiert werden.

Aus Sicht des ZVEH ist zudem vollkommen unverständlich, warum jeder Netzbetreiber die Möglichkeit haben soll, eine eigene Lösung für das Webportal zu entwickeln. Die verpflichtende Angleichung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Netzbetreiber ermöglicht es grundsätzlich, Netzanschlussbegehren über eine einheitliche digitale Plattform abzuwickeln. Insbesondere für Netzgebiet übergreifend tätige Planer sowie Handwerksbetriebe wäre dies eine enorme Vereinfachung.

III. WEITERE ENTLASTUNGEN

Einheitliche Größenklassen bei Photovoltaikanlagen definieren

Derzeit werden bei der Regulierung von Photovoltaik-Anlagen z.B. im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) oder im Messtellenbetriebsgesetz sehr unterschiedliche Leistungsklassen angesetzt. Allein für den Bereich der Dachanlagen für Ein- und Zweifamilienhäuser gibt es im EEG spezielle Regelungen für Anlagen bis 7 kWp, bis 10 kWp, bis 25 kWp, bis 30 kWp und bis 40 kWp. Diese uneinheitliche Anwendung von Leistungsklassen ist sowohl für Endkunden als auch für das installierende Handwerk mit unnötigem Rechercheaufwand verbunden und erschwert damit die Projektplanung.

Für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen (unter 100 kWp), die auf oder an Gebäuden installiert werden, sollten lediglich drei Leistungsklassen (z.B. Kleinstanlagen: unter 7 kWp / Kleinstanlagen: zwischen 7 und 30 kWp / Mittlere Anlagen: zwischen 30 und 100 kWp) definiert werden. Diese sollten in allen Regelungskontexten konsequent angewendet werden. Dabei sollte zudem nicht die installierte Leistung, sondern die maximale Einspeiseleistung als maßgebliche Größe dienen.

Ausnahmen für PV-Kleinstanlagen sowie Bestandsanlagen bei der Pflicht zur Steuerbarkeit

Derzeit müssen PV-Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp nach § 9 EEG Abs. 1 jederzeit durch den Netzbetreiber ferngesteuert in der Leistung reduziert werden können. Diese Pflicht wird spätestens mit dem Einbau eines Smart-Meters ausgeweitet auf sämtliche PV-Anlagen (auch Kleinstanlagen sowie Bestandsanlagen), sofern hinter demselben Netzanschluss eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) installiert wurde, die nach § 14a EnWG steuerbar sein muss.

Die Kopplung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit einer bestehenden PV-Anlage (vor 2024) an das Vorhandensein einer neu errichteten SteuVE (ab 2024) ist mit unnötigem Aufwand für Kunden, installierende Betrieb und Netzbetreiber verbunden. Diese Regelung beruht nicht auf einem nachvollziehbaren technischen Hintergrund, denn der Zubau einer SteuVE führt aus Netzsicht nicht zu einer Veränderung der PV-Anlage.

Der ZVEH plädiert dafür, dass die Pflicht zur Steuerbarkeit erst ab einer maximalen Einspeiseleistung von 30 kWp gelten sollte. Zudem sollte die Kopplung der Pflicht zur Fernsteuerbarkeit von EEG-Anlagen an das Vorhandensein einer SteuVE für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024 (Bestandsanlagen) vollständig wegfallen. Bei ab dem 1. Januar 2024 installierten PV-Anlagen (Neuanlagen) sollte diese Pflicht erst ab 7 kWp gelten.

Zusammenfassung der technischen Regelungen und Verfahren

Derzeit werden die technischen Anwendungsregeln für den Anschluss von Erzeugungsanlagen im Niederspannungsnetz in den TAR des FNN geregelt. Die organisatorischen Bedingungen regelt der BDEW in der Muster-TAB. Während die TAR des FNN nach den Verfahren der allgemein anerkannten Regeln der Technik erlassen werden, wird die TAB in einer Projektgruppe innerhalb des BDEW ohne Konsultation der Fachöffentlichkeit verfasst. Der ZVEH fordert die Zusammenlegung von TAR und TAB in einem Dokument und die Erstellung nach den Verfahren der DIN bzw. der DKE, um den Status der allgemein anerkannten Regel der Technik zu erlangen. Dies würde das Verfahren und die Umsetzung erheblich vereinheitlichen und vereinfachen.

Der ZVEH: Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 48.225 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 524.224 Beschäftigten, davon 46.196 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 87,8 Milliarden Euro. Dem ZVEH als Bundesinnungsverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 21.05.2024

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 247747-0
E-Mail: zveh@zveh.de
Internet: www.zveh.de
Lobbyregister-Nr.: [R002552](#)